Von:
Gesendet: Freitag, 11. April 2025 12:40
An: Tatjana Belmar <belmar@kein-einzelfall.de>
Cc:
Betreff: Antwort auf Ihre E-Mail vom 9. April 2025

Liebe Frau Belmar,

gern beantworte ich Ihre Fragen wie folgt:

Bescheide, in denen Antragstellenden Leistungen als Vorleistungen gewährt wurden, sind bis Ende 2024 erlassen worden. Diese Bescheide sind weiterhin rechtsgültig und auf dieser Grundlage werden die Rechnungen ausgezahlt Für diese Fälle finden zudem die alten Verfahren Anwendung. Sofern in diesen Fällen aber ein neuer Bescheid zu einem Folge- oder Ergänzungsantrag ergeht, muss dieser nach dem ab 1. Januar 2025 gültigen neuen Verfahren bearbeitet werden. Eine neu beantragte Leistung kann dann also nicht mehr als Vorleistung gewährt werden.

Wenn der vorrangige Leistungsträger nachträglich für eine durch den FSM vorfinanzierte Leistung aufkommt, wird dieses Geld wieder dem maximal zur Verfügung stehenden Budget der antragstellenden Person gutgeschrieben so lange die Abrechnungsfrist (spätestens also der 1. August 2027) noch nicht verstrichen ist.

Bis wann Antragstellende Rechnungen zur Abrechnung einreichen können, ist im jeweiligen Bescheid festgeschrieben.

Herzliche Grüße